

Allgemeine Vertragsbedingungen Klauenpflege

§ 1 Geltung

- 1.1. Alle Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Ein verbindlicher Auftrag zur Durchführung einer Klauenpflege kommt ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung und nach deren Maßgabe zustande. Termine sind unverbindlich und setzen eine vorherige Klärung der räumlichen und sachlichen Umstände für unsere Tätigkeiten voraus.
 - 1.3.1. Durchführung unserer Leistungen
- 1.4. Dem Halter der zu behandelnden Tiere obliegt die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Zu- und Umtriebs der Tiere. Behinderungen werden mit angemessenen Aufschlägen für Wartezeiten in Rechnung gestellt.
- 1.5. Die funktionelle Klauenpflege wird von uns selbstständig (ohne Hilfe des Landwirtes oder seiner Angestellten) ausgeführt. Es werden Gatter entsprechend des erwarteten Bedarfs mitgebracht.
- 1.6. Die Klauenpflege wird mit hydraulischen Klauenpflegegeräten ausgeführt. Diese sind für Milchkühe, Jungtiere sowie Trockensteher mit üblichen Körpermaßen ausgelegt. Die Beistellung eines Standes für ausgewachsene Bullen und Tiere mit unüblichen Körpermaßen, obliegt dem Halter des Tieres. Die Nutzung unserer Pflegegeräte für ausgewachsene Bullen bzw. besonders große Tiere erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Halters und auf sein Risiko. Für Schäden an den Tieren infolge der Abmessungen unseres Standes übernehmen wir keine Haftung.
- 1.7. Den Halter der zu behandelnden Tiere treffen die nachfolgenden Verpflichtungen:
 - 1.7.1. Die Treibwege sind sauber und steinfrei zur Verfügung zu stellen und während der Behandlung zu halten. Der Halter hat Verletzungen, die sich das Tier beim Zutrieb oder innerhalb des Pflegestandes zuzieht, zu vertreten.
 - 1.7.2. Unserer Behandlung dürfen nur konstitutionell gesunde Tiere zugeführt werden. Behandlungsschäden infolge von Vorerkrankungen oder Vorschäden, die uns nicht zuvor schriftlich mitgeteilt werden, sind unsererseits nicht zu vertreten. Trächtige Tiere, insbesondere solche 14 Tage vor bis 14 Tage nach dem Geburtstermin werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Halters behandelt. Eventuelle Schäden am ungeborenen Kalb hat der Halter in vollem Umfang zu vertreten.
 - 1.7.3. In Anbindehaltungen gehaltene Tiere, die wegen der geänderten Fußstellung Aufsteheschwierigkeiten haben, sind so aufzustellen, dass es nicht zum Festliegen des Tieres kommt. Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, sind von uns nicht zu vertreten.
- 1.8. Der Halter wird auf folgende Schadensrisiken besonders hingewiesen:
 - 1.8.1. Ein Verbringen der Tiere nach der Klauenpflege auf eine andere Aufstallungsform;
 - 1.8.2. Die Nutzung neuer Laufböden, die zu stärkerem Abrieb führen können,
 - 1.8.3. Veränderung der Ernährungsrationen im Zeitraum von bis zu 3 Wochen nach Abschluss der Klauenpflege (u.a. Wechsel vom 1. zum 2. Schnitt Grassilage).
 - 1.8.4. Veränderungen von Komponenten der Ernährungsrationen im engen Zeitraum nach Abschluss der Klauenpflege (u.a. Wechsel des Mineralfutters oder des Leistungsfutters).
 - 1.8.5. Schäden, die im Zusammenhang mit den vorstehenden oder damit verbundenen Risiken eintreten, sind vom Halter zu vertreten und begründen keine Haftung unsererseits.
- 1.9. Alle von uns mitgeführten Gerätschaften unterliegen einem besonderen Anspruch an Sauberkeit und Hygiene. Beanstandungen sind vor Beginn der

Behandlung zu erklären. Erfolgt keine Beanstandung gelten sämtliche Hygieneanforderungen, insbesondere aus tierseuchen-rechtlicher Sicht als erfüllt.

- 1.10. Wir führen unsere Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer Erfahrungen und nach branchenüblichen Standards aus und sind bestrebt Klauenleiden so gut wie möglich zu pflegen. Die Entscheidung, ob eine Klaue beschnitten werden muss oder der natürlichen Klauenform entspricht und deswegen nicht beschnitten werden darf, treffen wir nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Sichtbefundes. Bei Bedarf werden wir nach unserem Ermessen Verbände, Klötze etc. verwenden.

Sofern nicht ausdrücklich abweichende Empfehlungen erteilt werden, sind Verbände nach 3 bis 5 Tagen und Klötze nach 4 Wochen vom Tierhalter sicher zu entfernen. Verbände und Klötze müssen täglich vom Tierhalter kontrolliert werden.

- 1.11. Mit Rücksicht auf die vielfachen Einflussfaktoren, die das Ergebnis unserer Behandlung beeinflussen können, schulden wir nur die Durchführung der Behandlung nach bestem Wissen, nicht jedoch ein konkretes Ergebnis. Werbliche Aussagen zu Erfolgsquoten und konkreten Ergebnissen einer Behandlung beziehen sich nicht auf einzelne Tiere, sondern stellen eine rechnerische und verallgemeinernde Gesamtschau aller behandelten Tiere dar.

§ 2 Haftung

- 2.1. Wir haften für Sachbeschädigungen dem Grunde nach nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten unserer Mitarbeiter beruhen. Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für etwaige Schäden infolge einer fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unserer Kunden.

Der Höhe nach ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung begrenzt; auf Wunsch weisen wir dem Kunden den Abschluss der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung und die Höhe der Versicherungsdeckung nach.

- 2.2. Dem Kunden obliegt es, etwaige Sachbeschädigungen, die wir zu vertreten haben könnten, unmittelbar, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Feststellung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Behandlung unter genauer

Beschreibung des Schadens bei uns zu melden. Bei verspätet gemeldeten Schäden können wir nicht gewährleisten, eine Versicherungsdeckung zu erhalten.

§ 3 Vergütung

- 3.1. Die Preise für die funktionelle Klauenpflege richtet sich nach den vorherigen Preisabsprachen und unseren gültigen Verrechnungspreislisten. Alle Preise verstehen sich als Einheit pro Tier zzgl. Kosten für Verband, Klotz, und sonstige Hilfsmittel.

Die Reinigung berechnen wir pauschal mit € 25,00, die An- und Abfahrt wird mit € 0,30/gefährterer km (netto) pauschal abgegolten.

- 3.2. Wir sind berechtigt, die o.g. Preise gem. § 315 BGB angemessen anzupassen, soweit der Aufwand zur Klauenpflege den üblichen Rahmen übersteigt. Dies gilt insbesondere für Tiere, die seit längerer Zeit (ca. 4 Wochen) lahm gehen oder seit mehr als 6 Monaten keine Klauenpflegebehandlung mehr erhalten haben bzw. diese nicht dokumentiert ist.

§ 4 Sonstiges

- 4.1. Zur Klauenpflege erfolgt eine Dokumentation, die in Papierform, per Mail oder einem Herdenmanagementprogramm dem Landwirt zur Verfügung gestellt wird

- 4.2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.